

## **A4 NEU: Antrag Landesparteitag 17./18. März 2018**

Einreichende: Landesvorstand

Unterstützende: Landesausschuss

### 1072 **Zusammensetzung des Landesvorstands**

1073 Der Landesparteitag beschließt auf der 1. Tagung des 6. Landesparteitags gemäß § 18 Absatz  
1074 1 der Landessatzung folgende Zusammensetzung des Landesvorstandes:

1075 \* zwei Landesvorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,

1076 \* drei stellvertretende Landesvorsitzende,

1077 \* eine/n Landesgeschäftsführer/in und

1078 \* eine/n Landeschatzmeister/in.

1079 und weitere 11 Mitglieder des Landesvorstandes unter Berücksichtigung der  
1080 Mindestquotierung **für den gesamten Landesvorstand** (Übernahme).

1081

### 1082 **Begründung:**

1083 Auszug aus der Landessatzung:

#### 1084 **§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstands**

1085 (1) *Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 18 vom Landesparteitag*  
1086 *zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vor-*  
1087 *standes.*

1088 *Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus*

1089 *a) einer Landesvorsitzenden oder einem Landesvorsitzenden oder zwei Landesvorsit-*  
1090 *zenden unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,*

1091 *b) einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsit-*  
1092 *zenden oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,*

1093 *c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,*

1094 *d) einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer.*

1095 *Die genaue Zusammensetzung des Landesvorstands bestimmt der Landesparteitag.*

1096 *Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den*  
1097 *Parteitag gewählt.*

1098 (2) *Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Ka-*  
1099 *lenderjahr keine Wahl des Landesvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf*  
1100 *einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im*  
1101 *Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstands oder eventuelle Nachwahlen auf*  
1102 *Beschluss des Landesparteitags statt.*

1103 (3) *Dem Landesvorstand gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des anerkannten Ju-*  
1104 *gendverbandes des Landesverbands mit beratender Stimme an. Der Landesparteitag*  
1105 *kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.*

- 1106 Die 1. Tagung des 5. Landesparteitages hatte beschlossen, die Anzahl der Stellvertreter\*innen  
1107 auf 4 festzulegen. Die 2. Tagung des 5. Landesparteitages hat per Satzungsänderung die  
1108 Möglichkeit eingeräumt eine quotierte Doppelspitze zu wählen.
- 1109 Der Landesvorstand schlägt dem Parteitag deshalb vor, eine Doppelspitze für den  
1110 Landesvorsitz zu wählen und gleichzeitig die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden  
1111 Landesvorstandes bei 7 zu belassen und deshalb 3 stellvertretende Landesvorsitzende zu  
1112 wählen.